

## Namensänderung

### Grundsätzliches

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des **bürgerlichen Rechts** umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält deshalb eine Vielzahl von Bestimmungen, die bei familienrechtlichen Änderungen namensrechtliche Auswirkungen zwingend vorsehen oder ermöglichen, wie z.B. Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Namensänderung bei Kindern.

Eine weitere Möglichkeit für Namensänderungen ist die Erklärung zur Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlinge nach § 94 Bundesvertriebenengesetz. Diese Möglichkeit wurde in Art. 47 EGBGB zusammengefasst mit der Möglichkeit der Angleichung der nach einem ausländischen Recht erworbenen Namen an das deutsche Recht für Personen, die ihre Namen nach ausländischem Recht erworben haben und für die nun deutsches Recht für die Namensführung maßgeblich geworden ist.

Artikel 48 EGBGB bietet Personen, deren Name deutschem Recht unterliegt, die Möglichkeit, einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in einem Personenstandsregister beurkundeten Namen, zu wählen.

Seit dem 01.11.2018 besteht die Möglichkeit, gemäß § 45a Personenstandsgesetz (PStG), die Reihenfolge der eigenen Vornamen selbst zu bestimmen, sofern sich die Namensführung nach deutschem Recht richtet. Vornamen, die mit einem Bindestrich verbunden sind gelten rechtlich als ein Vorname und sind von der Neuregelung ausgeschlossen. Ebenfalls ist es nicht möglich, Vornamen bzw. Bindestriche hinzuzufügen oder wegzulassen oder die Schreibweise des Vornamens zu verändern.

Die **öffentlich-rechtliche Namensänderung** hat demgegenüber Ausnahmecharakter. Sie können Ihren Namen nur dann ändern lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der in Ihrem Fall zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung Ihrer Persönlichkeitsrechte führt und wenn keine entgegen gesetzten Interessen anderer Beteiligter und des Staates an der Namensänderung überwiegen.

### Notwendige Unterlagen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung:

- Antrag mit Begründung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- erweiterte Meldebescheinigung
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (erhältlich bei Ihrem Geburtsstandesamt)
- Führungszeugnis des Bundeszentralregisters
- aktueller Einkommensnachweis
- bei Personen, die verheiratet sind oder waren, zusätzlich
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Diese Aufstellung der Unterlagen ist nicht abschließend. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

### Gebühren

- Die Namensänderung nach **§ 94 BVFG** ist gebührenfrei
- Die Gebühr für die Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten oder von Lebenspartnern und die Namensänderung für Kinder **nach dem bürgerlichen Recht** beträgt 30,00 Euro
- Die Gebühr für Angleichungserklärungen gem. § 43 PStG beträgt 45,00 Euro
- Die Gebühr für eine Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen beträgt 30,00 Euro
- **Die öffentlich-rechtliche Namensänderung:**

Die Gebührenpflicht im Namensänderungsverfahren entsteht bereits dann, wenn Sie den Antrag bei uns abgeben.

Je nach Verwaltungsaufwand und Nutzen der Änderung erhebt der Landkreis zurzeit für eine  
Vor Namensänderung 30,00 – 500 Euro  
Familiennamensänderung 30 – 1.500 Euro.

Stand Oktober 2021

Bei Genehmigung des Antrags ist die gesamte Gebühr zu entrichten, bei Ablehnung des Antrags bzw. bei Rücknahme reduziert sich der Betrag auf die Hälfte bzw. 30 % der Ausgangsgebühr. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse werden berücksichtigt.